



HESSISCHER LANDTAG

02. 05. 2012

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD

für ein Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Stärkung der Arbeitnehmerrechte am Universitätsklinikum Gießen und Marburg

A. Problem

Der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts hat durch Beschluss vom 25. Januar 2011 (1 BvR 1741/09) entschieden:

"(1) § 3 Absatz 1 Satz 1 und 3 des Gesetzes über die Errichtung des Universitätsklinikums Gießen und Marburg vom 16. Juni 2005 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen Teil I, Seite 432) ist nach Maßgabe der Gründe mit Artikel 12 Absatz 1 des Grundgesetzes unvereinbar.

(2) Der Gesetzgeber ist verpflichtet, spätestens bis zum 31. Dezember 2011 eine Neuregelung zu treffen."

Dieser Verpflichtung zur Neuregelung ist der Gesetzgeber durch Beschluss des Gesetzes zur Stärkung der Arbeitnehmerrechte am Universitätsklinikum Gießen und Marburg am 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 816) nachgekommen, das den Beschäftigten ein Rückkehrrecht in den Landesdienst einräumt. Für die Einreichung eines schriftlichen Rückkehrverlangens wird eine Frist von sechs Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes eingeräumt (§ 1 Abs. 2 Satz 2).

Aktuelle Pläne der Veräußerung der Rhön-Klinikum AG als privater Eigentümer auch des Universitätsklinikums Gießen und Marburg an einen Dritten lassen aufgrund der zu erwartenden Verfahrensdauer erkennen, dass in der im Gesetz festgelegten Frist eine abschließende Entscheidung über die Rückkehr zum Land oder einen Verbleib im privaten Unternehmen den Beschäftigten aufgrund unklarer Rahmenbedingungen nicht zugemutet werden kann.

B. Lösung

Die Frist zur Erklärung des Rückkehrverlangens gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 wird verlängert, und zwar bis zu 31. Dezember 2012.

C. Befristung

Das zu ändernde Gesetz tritt am 31. Dezember 2016 außer Kraft. Änderungen hieran sind nicht vorgesehen.

D. Alternativen

Keine.

E. Finanzielle Auswirkungen

Durch die Änderung von § 1 Abs. 2 Satz 2 entstehen keine Mehraufwendungen.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

Gesetz
zur Änderung des Gesetzes zur Stärkung der Arbeitnehmerrechte
am Universitätsklinikum Gießen und Marburg

Vom

Artikel 1

Das Gesetz zur Stärkung der Arbeitnehmerrechte am Universitätsklinikum Gießen und Marburg vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 816) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Das Rückkehrverlangen ist bis zum 31. Dezember 2012 schriftlich gegenüber dem Ministerium für Wissenschaft und Kunst zu erklären."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

Zu Art. 1

Aktuelle Pläne der Veräußerung der Rhön-Klinikum AG als privater Eigentümer des Universitätsklinikums Gießen und Marburg an einen Dritten lassen aufgrund der zu erwartenden Verfahrensdauer erkennen, dass in der im Gesetz festgelegten Frist eine abschließende Entscheidung über die Rückkehr zum Land oder einen Verbleib im privaten Unternehmen den Beschäftigten aufgrund unklarer Rahmenbedingungen nicht zugemutet werden kann. Deswegen wird die entsprechende Frist bis zum 31. Dezember 2012 verlängert.

Zu Art. 2:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Wiesbaden, 2. Mai 2012

Der Fraktionsvorsitzende:
Schäfer-Gümbel